



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
Bundesamt für Justiz  
Direktionsbereich Strafrecht  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Per Mail: [annemarie.gasser@bj.admin.ch](mailto:annemarie.gasser@bj.admin.ch)

Bern, 16. August 2017

## **Ordnungsbussenverordnung Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur oben genannten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

### **Allgemeine Einschätzung**

Die Städte begrüssen die Ausweitung des Ordnungsbussenverfahrens auf weitere Bereiche grundsätzlich. Das Ordnungsbussenverfahren hat sich in der Praxis bewährt und ermöglicht eine einfache und rasche Abhandlung niederschwelliger Verfehlungen. Darüber hinaus könnte auch die Möglichkeit der Aufnahme von zivilprozessrechtlichen Tatbeständen, namentlich die Ahndung von Übertretungen bei audienzrichterlichen Verboten, in die OBV-Liste geprüft werden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verordnung scheint jedoch zu optimistisch. Kantonale gesetzliche Grundlagen müssen angepasst werden. Beispielsweise müssen die neu bezeichneten Organe, welche künftig ebenfalls Ordnungsbussen ausstellen dürfen, im kantonalen Recht definiert werden. Zudem müssen auch die Polizeikorps ihre EDV-Systeme und Schulungsunterlagen, Ordnungsbussenquittungen und weitere Formulare anpassen. Änderungen der Schulungsunterlagen und Formulare, sowie Umprogrammierungen müssen zudem budgetiert werden. Die Umsetzung dieser umfangreichen Revision bedarf einer längeren Vorlaufzeit, welche mindestens ein Jahr betragen soll. Einzig die Inkraftsetzung der Aufnahme des Ausländergesetzes in die Bussenliste wäre per 1. Januar 2018 möglich; neben der Polizei sollen für die Erhebung der Ordnungsbussen in diesem Bereich auch die Einwohnerämter der Gemeinden zuständig sein.

Weiter sind die Städte der Meinung, dass die Bereiche, welche der neuen Ordnungsbussenverordnung unterworfen werden, zu zahlreich sind. Sind einerseits einfacher anwendbare Gesetze eingeschlossen, welche von nicht spezialisierten Verwaltungsangestellten unkompliziert umgesetzt werden



können (so beispielsweise die Alkohol- und Tabakgesetzgebung), sind es andererseits sehr komplexe Gesetze wie beispielsweise zur Umwelt, Jagd und Fischerei, sowie im Aufenthalts- und Asylrecht.

Gegen die neue Ordnungsbussenverordnung, insbesondere die Erweiterung der räumlichen Kompetenz der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) für die Durchführung von verkehrspolizeilichen Kontrollen auf den ganzen sogenannten «Grenzraum», haben die Städte keine Einwände. Sie begrüßen es auch, wenn die Zollstellen und das Grenzwachtkorps als öffentlich-rechtliche Organe mit gut ausgebildeten hauptberuflichen Angestellten inskünftig ermächtigt werden, bei den im Rahmen von Zollkontrollen festgestellten Widerhandlungen gegen verkehrspolizeiliche Vorschriften innerhalb der ihnen zugewiesenen Kontrollkompetenz selbst Ordnungsbussen zu erheben.

Einige Gesetzesverletzungen sehen mit der neuen Verordnung für gewisse Übertretungen niedrigere Bussen vor, als bis anhin gesprochen werden. Dies hätte eine kleinere Abschreckungswirkung zur Folge. Zudem würde die neue Verordnung bewirken, dass Straftäter teilweise anonym bleiben können, wenn sie die Bussgelder sofort oder innert 30 Tagen bezahlen. Das würde für viele juristische Stellen einen Datenverlust bedeuten.

Dass Bussgelder von der Bundesebene verordnet werden, macht nur für Recht auf Bundesebene Sinn. Sobald Ordnungsbussen gleichzeitig mit kantonalem oder kommunalem Recht existieren, führt dies zu Doppelspurigkeiten, was zu bedauern ist. Die Städte und Gemeinden wehren sich gegen Verordnungen von Ordnungsbussen, die über Verletzungen des Bundesrechts hinausgehen. Beispielsweise wird in Ziffer XIII. der Ordnungsbussenliste das Rauchen in geschlossenen, öffentlich zugänglichen Räumen mit Fr. 80 bestraft. Das entsprechende waadtländische Gesetz sieht eine Strafe von Fr. 100 bis 1000 vor. Dieses Gesetz sieht ausserdem zusätzlich zur Ordnungsbussenverordnung die Strafbarkeit von Einrichtungen und Geschäften vor.

## **Konkrete Anliegen**

### **a) Bussenliste Anhang I zu Art. 1 OBV – Struktur:**

In der Nummerierung der Bussenliste soll auf römische Zahlen verzichtet werden. Zudem soll jede Ziffer nur einmal verwendet werden, was eine fortlaufende Nummerierung ermöglichen würde. Die Nummerierung der bisherigen Bestimmungen im Bereich Strassenverkehrsgesetz soll unverändert bleiben. Anschliessend an den SVG-Bereich könnten dann die weiteren Bundesgesetze jeweils in Tausenderschritten eingeordnet werden. Dies hätte gleichzeitig den Vorteil, dass die Kantone für ihre kantonalen Ordnungsbussentatbestände die Ziffern 1-99 verwenden könnten.

### **b) Bussenliste Anhang 1, Ziff. II. Asylgesetz (AsylG)**

Im Zusammenhang mit der Höhe der Bussen weisen wir im Speziellen zu Ziffer II (Asylgesetz) der Bussenliste daraufhin, dass der/die Asylsuchende eine Ordnungsbusse von z.B. Fr. 200.- in der Regel nicht bezahlen kann. Dadurch würde eine Busse in zwei Tage Haft umgewandelt, was zusätzlichen Aufwand und Kosten zur Folge hätte.

### **c) Bussenliste Anhang I, Ziff. V. Waffengesetz (WG):**

Die Bestimmung aus V.1 zum Waffengesetz eignet sich nicht als Ordnungsbussentatbestand. Das Schiessen mit einer Waffe ohne Berechtigung, das Unterlassen der Anmeldung, die unrichtige Deklaration von Waffen sowie auch das Unterlassen der Anmeldung von Waffen und Zubehör sollte ein



ordentliches Verfahren auslösen. Es müsste zunächst abgeklärt werden, ob jemand gefährdet wurde. Liegt entweder Gefährdung, Verletzung oder Schaden vor, fällt eine Ordnungsbusse gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. A WG ausser Betracht. Es besteht zudem die Problematik, dass der legale Waffentransport eine Waffentragbewilligung gemäss Art. 27 Abs. 1 WG voraussetzt (mit gewissen Ausnahmen). Da es sich bei Ziffer 1 um Schiessereien ausserhalb von behördlich zugelassenen Schiessanlässen oder ausserhalb von Schiessplätzen handelt, liegen diese Ausnahmen gerade nicht vor.

Der Transport der Waffe zum öffentlich zugänglichen Ort ohne Berechtigung ist ein Verbrechen, welches mit Gefängnis von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft wird, während der Einsatz der Waffe selbst mit einer Ordnungsbusse von 300 Franken geahndet wird. Diese Konstellation sollte vermieden werden. Zudem schliesst der Tatbestand aus Ziffer 1 nur Feuerwaffen mit ein. Das Schiessen mit einer Softair-Waffe am selben Ort könnte demnach nicht mit einer Ordnungsbusse geahndet werden, sondern würde zu einer Verzeigung führen. Diese unterschiedliche Behandlung des Waffentyps ist nicht sinnvoll.

Weiter würde durch das Ordnungsbussenverfahren die Anonymität der fehlbaren Person beibehalten. Es müsste jedoch beim Verlust einer Waffe zwingend ein Verlustrapport geschrieben werden. Bei den Ziffern V.2 und V.3 erfüllt den Übertretungstatbestand nur, wer zur Ein-, Aus- und Durchfuhr berechtigt ist. Solche Berechtigten verfügen über die nötigen Bewilligungen (gem. Art. 34 Abs. 1 lit. f WG). Andernfalls kommt der Vergehenstatbestand von Art. 33. Abs. 1 lit. a WG zum Tragen. Deswegen sollte die Formulierung wie untenstehend aufgeführt ergänzt werden.

Dasselbe gilt für V.6 in der Bussenliste: Bei der Einreise aus einem Schengen-Staat ist zusätzlich zum europäischen Feuerwaffenpass grundsätzlich eine Bewilligung nach Art. 25 respektive Art. 25a WG erforderlich (Ausnahmen sind in Art. 40 Abs. 3 und Art. 42 WV geregelt). Reist eine Person ohne europäischen Feuerwaffenpass ein, kommt nur dann der Übertretungstatbestand von Art. 34 Abs. 1 lit. f WG zur Anwendung, wenn die betreffende Person zur Einfuhr berechtigt ist, das heisst, über eine entsprechende Bewilligung verfügt oder von der Bewilligungspflicht ausgenommen ist. Andernfalls handelt es sich um ein Verbringen ohne Berechtigung nach Art. 33 Abs. 1 lit. a WG und damit um ein Vergehen. Um entsprechende Missverständnisse zu vermeiden, sollte die Formulierung von Ziff. V.6 E-OBV wie untenstehend angepasst werden.

#### **d) Bussenliste Anhang I, Ziff. VI. Alkoholgesetz:**

Der Konsum von gebrannten Wassern durch Jugendliche stellt eine Gefährdung ihrer Gesundheit dar, weshalb der Tatbestand in VI.1 kein Ordnungsbussentatbestand ist und Art. 4 Abs. 2 lit. a OBG widerspricht. Zudem wird durch die neue Sachlage des Vergehens als Ordnungsbussentatbestand und durch die niedrige Busse von Fr. 200 die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren bagatellisiert. Dies würde den Präventionsgedanken schwächen. Ausserdem kann die Missachtung des Kleinhandelsverbots mit Busse bis zu Fr. 10'000 geahndet werden; hierzu steht eine Ordnungsbusse von Fr. 200 in keinem Verhältnis und wirkt für gewinnorientierte Betriebe kaum abschreckend.

Die Anonymität des Ordnungsbussenverfahrens trägt ausserdem dazu bei, das Wiederholungstäter nicht aktenkundig werden, was verwaltungsrechtliche Massnahmen wie etwa einen Bewilligungsentzug erschwert.



**e) Bussenliste Anhang I, Ziff. VII. Strassenverkehrsgesetz (SVG):**

Der revisionsbedürftige Bussenkatalog des Strassenverkehrsrechts wurde unverändert in den vorliegenden Entwurf aufgenommen. Die Revision sollte jedoch als Chance genutzt werden, auch die Ordnungsbussentatbestände des Strassenverkehrsrechts zu aktualisieren.

VII.311 soll im Lichte von Art. 3 Abs. 1 VRV einer grundsätzlichen Prüfung unterzogen werden. Angesichts der gegebenen technischen Entwicklung und Möglichkeiten ist ein Ordnungsbussentatbestand in Betracht zu ziehen, der über das Telefonieren am Mobiltelefon am Steuer eines Motorfahrzeuges hinausgeht.

**f) Bussenliste Anhang I, Ziff. IX. Bundesgesetz vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschifffahrt (BSG):**

Auf Grenzgewässern finden gestützt auf internationale Übereinkommen und Art. 56 BSG weitere Verordnungen Anwendung. So kommt zum Beispiel auf dem Bodensee und einem Teil des Rheins die Bodensee-Schifffahrts-Ordnung BSO vom 13. Januar 1976 (SR 747.223.1) und auf einem anderen Teil des Rheins die Verordnung über die Regelung der Schifffahrt auf dem Rhein zwischen Neuhausen am Rheinfluss und Rheinfelden (SR 747.224.320) anstelle/nebst der BSV zur Anwendung. Diese Verordnungen wurden in der Bussenliste nicht berücksichtigt, was zur Folge hat, dass die entsprechenden Tatbestände weiterhin verzeigt werden müssten. Das sollte geändert werden, indem die für ein Ordnungsbussenverfahren geeigneten Tatbestände der Verordnungen, welche auf den Grenzgewässern gelten und die nicht bereits in der BSV enthalten sind, ebenfalls in die Bussenliste aufgenommen werden, resp. bei den auch in der BSV enthaltenen Tatbeständen die Rechtsgrundlage ergänzt wird. Zu beachten ist, dass auf den Grenzgewässern nicht nur zum Teil vom BSG/BSV abweichende Regelungen gelten, sondern auch die Begriffe teilweise anders definiert sind.

In IX.102 soll nicht nur das Führen eines kennzeichnungspflichtigen Schiffes ohne Schiffsausweis, sondern auch das Inverkehrbringen und das Überlassen eines solchen mit einer Ordnungsbusse geahndet werden können. Die Ahndung im Ordnungsbussenverfahren sollte zudem nur bei nicht versicherungspflichtigen Schiffen möglich sein – bei versicherungspflichtigen Schiffen sollte eine Verzeigung erfolgen.

**g) Bussenliste Anhang I, Ziff. X. Betäubungsmittelgesetz (BetmG):**

Der Ordnungsbussentatbestand aus X.1 bezieht sich nur auf Betäubungsmittel des «Wirkungstyps Cannabis», nicht auf die Cannabisprodukte selber. Auch Designerdrogen oder Neue Psychoaktive Substanzen der Gruppe Cannabimimetica sind vom «Wirkungstyp» Cannabis. Die Erläuterung sollte konkretisieren, dass nur der unbefugte, vorsätzliche Konsum von Haschisch oder Marihuana mit mehr als 1 Prozent THC-Gehalt in dieser Ordnungsbussenbestimmung strafbar ist.

Ausserdem ist der Bestimmung der Besitz von Cannabis hinzuzufügen, da es sich sonst um die inkohärente Situation handeln würde, dass der Konsument von Drogenhanf mit einer Ordnungsbusse von Fr. 100 bestraft werden würde, während jemand, der neben ihm sitzt und dieselbe Menge an Cannabis lediglich bei sich hat, straflos bleibt.

**h) Bussenliste Anhang I, Ziff. XI Umweltschutzgesetz (USG):**

Die Bestimmung in XI.1 ist teilweise schon in kantonalen oder kommunalen Gesetzen vorhanden. Es ist den Städten wichtig, dass die Kantone und Gemeinden spezifische Konditionen für ihre jeweiligen



Ortsgebiete festlegen können. Zudem ist die Busse von Fr. 50 zu erhöhen, da sie in dieser Form zu wenig Abschreckungswirkung hat.

**i) Bussenliste Anhang I, Ziff. XII. Lebensmittelgesetz (LMG):**

Im selben Sinne wie unter d) sollte der Tatbestand aus XII.1 aus der Ordnungsbussenliste entfernt werden, da der Konsum von alkoholischen Getränken durch Jugendliche unter 16 Jahren eine Gefährdung ihrer Gesundheit darstellt. Wie in d) wird der Präventionsgedanke hier unter Umständen verletzt. Zudem erschwert dieser Tatbestand als Ordnungsbusse verwaltungsrechtliche Massnahmen, da die Anonymität mit dem Ordnungsbussenverfahrens gewährleistet wird und Wiederholungstäter nicht aktenkundig werden.

**j) Bussenliste Anhang I, Ziff. XV. Jagdgesetz (JSG):**

Wenn sich jemand weigert, die für die Jagd vorgeschriebenen Ausweise vorzuweisen, ist grundsätzlich der Verdacht einer widerrechtlichen Jagdausübung gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. a JSG gegeben, bei welchem es sich um einen Vergehenstatbestand handelt. Damit werden in solchen Fällen zwingend nähere Abklärungen notwendig, weshalb sich der Tatbestand aus XV.12 nicht für ein Ordnungsbussenverfahren eignet und gestrichen werden sollte.

**Anträge**

Wir beantragen deshalb folgende Anpassungen und Ergänzungen.

- ▶ **Art. 6 OBV ist dahingehend zu ändern, dass die Vorlaufzeit ab Vorliegen des definitiven Verordnungstextes inklusive Bussenliste mindestens ein Jahr beträgt**
- ▶ **Anhang 1 zu Art. 1 OBV Bussenliste; Struktur: Die Struktur ist zu überarbeiten. Auf römische Zahlen soll verzichtet werden. Jede Ziffer soll nur einmal verwendet werden (s. Erläuterungen oben)**
- ▶ **Anhang 1 zu Art. 1 OBV Bussenliste; Struktur: Die Reihenfolge der Bussenliste ist anzupassen, so dass die Tatbestände, welche am meisten angewandt werden, zuerst aufgeführt werden: 1. SVG, 2. BSG, 3. BetmG, 4. AuG, 5. AsylG, 6. WG**
- ▶ **Anhang 1: Ziff. I. AuG: Folgende Tatbestände sollen ebenfalls in die Bussenliste aufgenommen werden:**
  - **«Verspätete Verlängerung der Niederlassungsbewilligung C» (Art. 120 Abs. 2 AuG, Art. 90a und Art. 63 VZAE)**
  - **«Nicht rechtzeitige Erneuerung der Jahresaufenthaltsbewilligung, sofern die Verlängerung nachträglich erteilt wird» (Art. 115 Abs. 1 lit. b AuG)**
  - **«Aufnahme einer Erwerbstätigkeit aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit ohne die erforderliche Bewilligung, wenn ein Anspruch auf Erteilung der Bewilligung besteht» (Art. 115 Abs. 1 lit. c und Abs. 3 AuG)**
  - **«Missachten der arbeitsmarktlichen Meldepflicht» (Art. 9 Abs. 1, Art. 32a VEP)**
  - **«Missachten der Meldepflicht durch den Gastgeber» (Art. 16, Art. 120 Abs. 1 lit. a AuG).**
  - **«Anmeldepflicht» Art. 12 AuG und «Abmeldung» Art. 15 AuG**



- **Art. 5, 6 und 9 der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP)**
- ▶ **Anhang 1: Ziff. II. AsylG: Neu soll die Bestimmung aus Art. 116 lit. b AsylG in die Bussenliste aufgenommen werden: «Sich einer von der zuständigen Stelle angeordneten Kontrolle widersetzen oder eine solche verunmöglichen»**
- ▶ **Anhang 1 Ziff. II AsylG: Es ist zu beachten, dass eine Busse von Fr. 200 von Asylsuchenden in der Regel nicht bezahlt werden kann. Die Bussenhöhe soll niedriger ausfallen (s. Erläuterungen unter b))**
- ▶ **Anhang 1: Ziff. V. WG Abs. 1: Die Bestimmung ist zu streichen, da sie sich nicht als Ordnungsbussentatbestand eignet und zudem Unklarheiten enthält**
- ▶ **Anhang 1: Ziff. V. WG Abs. 2, 3 und 6: Formulierung ist mit «...bei Vorliegen einer gültigen Bewilligung...» zu ergänzen**
- ▶ **Anhang 1: Ziff. V. WG Abs. 4: Für den Ausdruck der «sofortigen Meldung» sollte ein Zeitrahmen definiert werden.**
- ▶ **Anhang 1: Ziff. V. WG: Zusätzlich soll die Bestimmung aus Art. 33 Abs. 1 Bst. A WG i.V.m. Art. 33 Abs. 2 WG in die Bussenliste aufgenommen werden: «Fahrlässige unberechtigte Einfuhr von Hieb- und Stichwaffen in leichten Fällen», welche nach Art. 33 Abs. 2 WG mit Busse bedroht wird und in leichten Fällen fakultativ Strafbefreiung vorsieht**
- ▶ **Anhang 1: Ziff. VI. Alkoholgesetz: Abs. 1 ist als Ordnungsbussentatbestand zu streichen und aus der Liste zu entfernen**
- ▶ **Anhang 1: Ziff. VII. SVG: Die Ordnungsbussenbestände des Strassenverkehrsrechts in der Bussenliste sind zu revidieren.**
- ▶ **Anhang 1: Ziff. VII. SVG: Zusätzlich sollten die folgenden Bestimmungen in die Bussenliste aufgenommen werden:**
  - **«Verwenden eines Telefons ohne Freisprecheinrichtung während der Fahrt als Radfahrer» (Art. 3 Abs. 1 VRV), analog zu Ziff. 311**
  - **«Überschreiten der Höchsthöhe eines Fahrzeugs mit Ladung, bis max. 0.10m» (Art. 66 VRV)**
  - **«Überschreiten der Höchstlänge eines Fahrzeugs mit Ladung, bis max. 0.50m» (Art. 65 Abs. 1 VRV)**
- ▶ **Anhang 1: Ziff. IX. BSG Abs. 100: Nebst dem Mitführen der erforderlichen Ausweise sollte auch das Nichtmitführen des Abgas-Wartungsdokuments mit einer Ordnungsbusse bestraft werden können**
- ▶ **Anhang 1: Ziff. IX. BSG Abs. 102: Die Bestimmung ist wie unter e) beschrieben anzupassen**



- ▶ **Anhang 1: Ziff. IX. BSG Abs. 103: Das BSG spricht von Kennzeichen, die BSO von Kontrollschildern. Es sollten dementsprechend beide Ausdrücke verwendet werden.**
- ▶ **Anhang 1: Ziff. IX. BSG Abs. 301-304: Abweichungen in Grenzgewässern (z.B. Bodensee)**
- ▶ **Anhang 1: Ziff. IX. Abs. 402 und Abs. 405 Ziff. 2 und 3 BSG: Die BSO unterscheidet nicht zwischen innerer und äusserer Uferzone. Diese Unterscheidung ist aus diesem Grund in der Bussenliste ebenfalls zu unterlassen**
- ▶ **Anhang 1: Ziff. IX. BSG: Neu sollen folgende Bestimmungen in die Bussenliste aufgenommen werden:**
  - **Verwendung eines im Ausland immatrikulierten Schiffes ohne Bewilligung (Art. 105 Abs. 2 BSV)**
  - **Überschreiten der vorgeschriebenen Frist für die obligatorische Abgas- und Partikelfiltersystemwartung um mehr als 3, aber nicht mehr als 6 Monate (Ziff. 3.6 AB-SAV sowie Art. 1, Art. 13, Art. 17 lit. a Ziff. 4 & 5 VASm i.V.m. Art. 11 BSG)**
  - **Nichtbeachten der Verbotszeichen A1 - A6 und A 10 - A13 nach Anhang 4 BSV bzw. A1 bis A3, A5 und A7 – A12 Anlage B BSO (Art. 40 Abs. 1 BSG i.V.m. Art. 36 Abs. 1 BSV, Art. 5.01 Anlage B BSO)**
  - **Nichtdurchführen der Abgasnachuntersuchung (Art. 13.11a und c BSO)**
  - **Behinderung der Schifffahrt im Bereich von Hafeneinfahrten und Landstellen (Art. 52 BSV)**
- ▶ **Anhang 1: Ziff. X BetmG Abs. 1: soll folgendermassen geändert werden: «Unbefugter, vorsätzlicher Konsum und/oder Besitz von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis (Art. 19a Ziff. 1 BetmG).»**
- ▶ **Anhang 1: Ziff. X. BetmG: Die Erläuterung in Ziffer 1 sollte zudem konkretisieren, dass nur der unbefugte, vorsätzliche Konsum von Haschisch oder Marihuana mit mehr als 1 Prozent THC-Gehalt in dieser Ordnungsbussenbestimmung strafbar ist.**
- ▶ **Anhang 1: Ziff. XI. USG Abs. 1: Die Busse von Fr. 50 ist zu erhöhen.**
- ▶ **Anhang 1: Ziff. XI.3 USG Abs. 3: Ersetzen von «Anlage» durch den Begriff «Deponie» (analog zu Art. 61 Abs. 1 lit. 9 USG)**
- ▶ **Anhang 1: Ziff. XI. USG Abs. 3 und 4: Der Begriff «kleine Menge von Abfällen» ist klarer zu konkretisieren als im Erläuterungsbericht auf S. 3**
- ▶ **Anhang 1: Ziff. XI. USG Abs. 4: Art. 31 Abs. 6 VeVa ist in dieser Bestimmung ebenfalls zu erwähnen, da der erwähnte Art. 31 Abs. 5 lit. b der VeVa sich lediglich darauf bezieht, dass dafür gesorgt werden muss, dass beim Grenzübertritt dem Zoll eine Kopie des Begleitdokuments abgegeben werden muss. Der Ordnungsbussenverordnungs-Tatbestand bezieht sich aber vor allem auf das Nichtmitführen oder das unrichtige Ausfüllen des Begleitdokuments. Zudem müssten aufgrund der erstrebten abschreckenden Wirkung die Bussgelder auf 150 Franken erhöht werden.**



- ▶ **Anhang 1: Ziff. XII. LMG: Abs. 1 soll aus der Ordnungsbussenliste entfernt werden (analog zu den Ausführungen zum Alkoholgesetz).**
- ▶ **Anhang 1: Ziff. IV. JSG Abs. 12: Diese Tatbestand eignet sich nicht für ein Ordnungsbussenverfahren und sollte aus der Bussenliste entfernt werden.**

Aufgrund der zahlreichen, teilweise grundlegenden Anpassungsvorschlägen wäre aus Sicht der Städte eine zweite Vernehmlassungsrunde zu begrüssen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Städteverband**

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat  
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband